

Das **Mehr** im Büro.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zum SERVICEVERTRAG

Der LHL Bürotechnik & Einrichtung GmbH
(im folgenden LHL genannt)

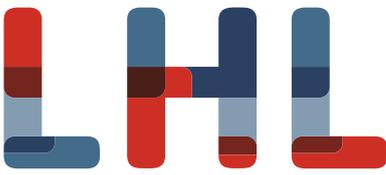
Stand: 18.07.2016

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsdauer

Der Mietvertrag kommt zustande durch Annahme des Vertragsangebots durch den Vermieter („Vermieter“). Der Mieter („Mieter“) ist 4 Wochen ab Zugang beim Vermieter an sein Angebot gebunden. Die unkündbare Grundmietdauer beträgt die umseitig angegebene Zahl von Monaten und beginnt mit Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter und Zugang der Übernahmebestätigung beim Vermieter. Der Mietvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht 3 Monate vor Ablauf der Gesamtmietdauer gekündigt wird. Er verlängert sich danach jeweils um 12 Monate, sofern er nicht 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertrags- bzw. Neuvertragsdauer gekündigt wird. Der Mieter erhält vom Vermieter das entgeltliche Recht, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß am angegebenen Standort zu nutzen. Ein Anspruch auf Übergabe des Mietgegenstands wird für den Mieter, durch diesen Vertrag nicht legitimiert.

Dem Mieter ist bekannt, dass der Vermieter den Mietgegenstand erwirbt, um ihn an den Mieter zu vermieten. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Mieter die Auswahl des Mietgegenstandes eigenständig getroffen hat und der Vermieter daher insbesondere für die Art der Konstruktion und der Ausführung sowie die allgemeine Tauglichkeit des Mietgegenstandes und für den wirtschaftlichen Erfolg, den der Mieter durch das Mieten erreichen will, keine Haftung übernimmt.

Die erste Zahlung ist bei Anlieferung des Mietgegenstandes zur Zahlung fällig. Sie wird auf die Tage des Liefermonats und die Tage des letzten Monats der Mietzeit verrechnet. Die folgenden Monatsmieten sind jeweils am Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen.



Das **Mehr** im Büro.

weiter § 1 Vertragsgegenstand, Vertragsdauer

Die Umsatzsteuer und etwaige andere Steuern sind entsprechend den zum Zeitpunkt der Lieferung maßgebenden Steuersätzen zusätzlich vom Mieter zu entrichten. Werden während der Laufzeit des Vertrages neue Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt, die den Vermieter in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Mietgegenstandes betreffen, oder Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer geändert, so ist der Vermieter zu einer entsprechenden Änderung der Mietrate berechtigt. Während der Mietzeit hat der Mieter zusätzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, die den Mietgegenstand betreffen, zu erfüllen und stellt den Vermieter von allen Ansprüchen aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften sowie von etwaigen Ansprüchen Dritte, die sich aus dem Gebrauch oder Betrieb des Mietgegenstandes ergeben, insbesondere von solchen aus Patent- oder Schutzrechtsverletzungen frei.

§ 2 Lieferung und Annahme

Der angegebene Liefertermin ist unverbindlich. Bei Nichteinhaltung stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche gegen Vermieter zu. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen, falls aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, der Kaufvertrag zwischen dem Vermieter und dem Lieferanten nicht zustande kommt oder der Lieferant nach Abschluss des Vertrags endgültig nicht liefert. In diesen Fällen kann der Mieter gegen den Vermieter keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Der Vermieter tritt insoweit sämtliche etwaigen ihm zustehenden Ansprüche gegen den Lieferanten an den Mieter ab, der die Abtretung annimmt. Die Anlieferung und Installation sowie Abbau und Abtransport erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieter. Der Mieter erhält nach Lieferung des Mietgegenstandes eine kostenlose Einweisung in die Bedienung und Technik des Gerätes.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Anlieferung für den Vermieter abzunehmen und ihn unverzüglich sorgfältig auf Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen und dem Vermieter die ordnungsgemäße Übernahme unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Etwaige Transportschäden oder sonstige Mängel hat der Mieter unverzüglich schriftlich beim Lieferanten zu rügen und Beweise dafür zu sichern; der Vermieter ist hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dem Mieter ist bekannt, dass die Übernahmebestätigung Grundlage für die Bezahlung der Rechnung durch den Vermieter ist, die dem Vermieter durch verspätete Zusendung der Übernahmebestätigung entstehen (z.B. Verzugszinsen, Verlust des Skontos), hat der Mieter zu erstatten.



Das **Mehr** im Büro.

§ 3 Aufstellungsort, Untervermietung, Informationspflichten des Mieters

Der Mietgegenstand muss an dem vereinbarten Standort aufgestellt werden. Ortsveränderungen des Mietgegenstands dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieters vorgenommen werden.

Es ist dem Mieter untersagt, den Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters Dritten zur Nutzung oder Aufbewahrung zu überlasse. Insbesondere darf eine Untervermietung nur mit Zustimmung des Vermieters erfolgen. Für den Fall der Untervermietung tritt der Mieter seine Forderungen gegen den Untermieter unwiderruflich an den Vermieter ab, welcher die Abtretung annimmt. Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder sonst wie zu übertragen.

Der Mieter gestattet dem Vermieter, den Vertragsgegenstand nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und zu überprüfen. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Zugriffen Dritte zu schützen und dem Vermieter Vollstreckungsmaßnahmen, Beschlagnahmen und die Geltendmachung eines angeblichen Vermieterpfandrechts unverzüglich anzuzeigen. Alle Kosten, die dem Vermieter zur Wahrung der Eigentumsrechte entstehen, trägt der Mieter.

§ 4 Unterhaltung des Mietgegenstands, Versicherung

Der Mieter hat die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers bzw. Lieferanten zu befolgen und den Mietgegenstand während der Mietdauer in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters einen Wartungsvertrag für den Mietgegenstand abzuschließen. Betriebskosten, sowie Kosten für notwendige Reparaturarbeiten und Ersatzteile gehen zu Lasten des Mieters. Für den Fall der Beschädigung des Mietgegenstands ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten wieder instand setzen zu lassen, soweit die Schadenshöhe den Zeitwert des Mietgegenstands nicht überschreitet. Im Fall des Untergangs des Mietgegenstands ist der Mieter verpflichtet für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.



Das **Mehr** im Büro.

weiter § 4 Unterhaltung des Mietgegenstands, Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietdauer den Mietgegenstand auf eigene Kosten zum Nennwert gegen branchenüblich versicherte Verluste oder Schäden, insbesondere gegen Blitzschlag, Feuer, Explosion, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern. Er hat dem Vermieter auf Verlangen die regelmäßige und pünktliche Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen und den Versicherungsschein zu überlassen. Der Mieter tritt insoweit alle Rechte aus geschlossenen und noch zu schließenden Versicherungsverträgen an den Vermieter ab. Die Versicherungsentschädigungen werden dem Mieter auf die von ihm nach Ziffer 6. zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe der empfangenen Versicherungssummen angerechnet mit Ausnahme des Betrages, den die Versicherung zum Ausgleich eines nach Wiederherstellung des Mietgegenstands etwa noch verbleibenden merkantilen Minderwertes leistet.

§ 5 Haftung des Vermieters

Für Sach- und Rechtsmängel des Mietobjekts leistet der Vermieter nur in der Weise Gewähr, dass er mit Abschluss dieses Mietvertrags seine sämtlichen Gewährleistungsansprüche oder sonstigen Ansprüche gegen den Lieferanten aus dem Kaufvertrag über das Mietobjekt abtritt. Die Gewährleistungsansprüche umfassen auch das Recht auf Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufs) und Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Der Mieter ist verpflichtet, die ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich frist- und formgerecht geltend zu machen und zu realisieren, insbesondere bei Nichtanerkennung von Gewährleistungsansprüchen durch den Lieferanten unverzüglich Klage zu erheben. Er hat den Vermieter umgehend zeitnah zu unterrichten. Ein gebrauchter Gegenstand wird wie besichtigt vermietet, d.h. unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der Mieter hat insbesondere keinen Anspruch darauf, dass der Vermieter den Mietgegenstand zu anderen als den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten erwirbt. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, sei es, dass sie beim Mieter, seinen Bediensteten oder einem Dritten entstehen, haftete der Vermieter nur, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Der Vermieter haftet nicht für Dritte, insbesondere nicht für die Lieferanten des Mietgegenstands, sofern sie nicht Erfüllungsgehilfen sind. Im übrigen ist eine etwaige Schadensersatzpflicht des Vermieters betragsmäßig auf den Wert des Mietgegenstandes beschränkt. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden, die durch Verzögerung bei der Wartung und Reparatur entstehen sowie nicht für Schäden durch evtl. Betriebsunterbrechungen.



Das **Mehr** im Büro.

§ 6 Gefahrtragung

Das Risiko des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache trägt der Mieter. Der Eintritt eines solchen Ereignisses ist dem Vermieter sofort mitzuteilen. Falls der Mietgegenstand untergeht, verloren geht oder derart beschädigt wird bzw. vorzeitig derart verschleißt, dass er nicht mehr repariert werden kann, so hat der Mieter nach seiner Wahl entweder den Mietgegenstand durch einen gleichwertigen zu ersetzen, den er auf seine Kosten beschafft, oder den Vertrag abzulösen. Der Ablösungsbetrag errechnet sich aus der Summe der noch offenstehenden Mietraten, abgezinst mit einem am Refinanzierungssatz des Vermieters orientierten Zinssatzes zzgl. Eines etwaigen Verwertungserlöses, vermindert um die Vermarktungskosten zzgl. Evtl. Kosten des Vermieters im Zusammenhang mit der Ablösung des Vertrages zzgl. Marktwert des Mietobjektes, der bei Ablauf der Grundmietzeit voraussichtlich erzielt worden wäre. Die Verpflichtung zur Festschichtung der vereinbarten Mietraten und sonstiger Pflichten aus dem Mietvertrag bleiben jedoch bestehen, außer im Fall der Ablösung des Mietvertrages. Ein Minderungs- oder Leistungsverweigerungsrecht wird ausgeschlossen.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Zinsen

Eine Aufrechnung des Mieters oder die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Mieter kann wegen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen keine Zurückbehaltungsrechte ausüben. Der Vermieter kann ohne Benachrichtigung des Mieter alle Rechte aus dem Mietvertrag ganz oder teilweise an Dritte abtreten.

§ 8 Zahlungsrückstand, außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann frühestens zum Ablauf der im Vertrag vereinbarten Laufzeit ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt werden.

Wird er nicht nach Ablauf der Laufzeit gekündigt, verlängert sich jeweils um 12 Monate, solange er nicht 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch eine Vertragspartei ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, den die andere Partei zu vertreten hat. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der LHL aus wichtigem Grund wird insbesondere für folgende Fälle vereinbart:

- a) der Kunde überschreitet das festgesetzte Mindestkopiervolumen um mehr als 30% in drei Abrechnungszeiträumen innerhalb eines Jahres



Das **Mehr** im Büro.

weiter § 8 Zahlungsverzug, außerordentliche Kündigung

- b) Der Mieter verletzt seine Vertragspflichtungen, insbesondere behandelt er den Mietgegenstand nicht sachgemäß und stellt sein Verhalten auch nach einer Abmahnung durch den Vermieter innerhalb einer Frist von einer Woche nicht ein.
- c) Der Mieter stellt seine Zahlungen ein, insbesondere wird über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren angestrebt.
- d) Es ergibt sich aus Umständen (z.B. Vollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste u.a.), dass der Mieter den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.
- e) Falls der Mieter mit der Zahlung ganz oder teilweise einer Mietrate mehr als ein Monat in Verzug ist und auch nach Setzung einer einwöchigen Nachfrist zur Zahlung unter Androhung der nachgenannten Rechtsfolgen nicht die rückständige Rate gezahlt hat, oder die Voraussetzungen des letzten Absatzes c) oder d) erfüllt sind, hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand nebst Ein- und Umbauten auf Kosten des Mieters zu rückzunehmen und so lange zurückzuhalten, bis der Mieter die rückständigen Raten bezahlt oder befriedigende Sicherheit geleistet hat.

Gleiches gilt nach außerordentlicher Kündigung des Vertrags durch den Vermieter. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Vertrags durch den Vermieter berechnet sich dessen Schaden wie folgt:

Summe der für Betriebszeit ausstehenden Monatsraten, abgezinst mit einem aus Refinanzierungssatz des Vermieters orientierten Zinssatz zzgl. eines etwaigen Vorfälligkeitsentschädigung abzgl. Eines etwaigen Verwertungserlöses vermindert um die Vermarktungskosten.

Zzgl. Rücktransportkosten von € 80,00 zzgl. Kosten der Wiederaufbereitung bei über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehenden Verschleiß zzgl. Evtl. entstehender Kosten des Vermieters im Zusammenhang mit der Auflösung des Vertrages zzgl. Marktwert des Mietgegenstandes, der bei Ablauf der Grundmietdauer voraussichtlich erzielt worden wäre.

Für die Beträge aus denen der Mieter in Verzug ist wird ein Verzugszinssatz von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vereinbart. Für jede Mahnung nach Verzug fällt eine Auslagenpauschale von € 5,00 (zzgl. MwSt) an. Beweist ein Vertragspartner, dass ein höherer oder niedrigerer Betrag als die vereinbarten Pauschalen bzw. berechneten Schadensbeträge angefallen ist, so tritt dieser an deren Stelle. Das Kündigungsrecht der Erben des Mieter gemäß § 562 BGB wird ausgeschlossen.



Das **Mehr** im Büro.

§ 9 Rücktransport

Bei Beendigung des Mietvertrags, gleichgültig aus welchem Grund, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt auf seine Kosten und Gefahr transportversichert in dem Zustand an den Vermieter zurückzugeben, der dem Anlieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsmäßigen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Entspricht der Mietgegenstand diesem Zustand nicht, kann der Vermieter die Kosten der Aufbereitung in den vertragsgemäßen Zustand verlange. Geht er Mietgegenstand nicht innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung des Mietvertrages beim Vermieter ein, so kann dieser das Gerät aus Kosten des Mieter abholen. Für den Rücktransport wird eine Kostenpauschale von € 80,00 (zzgl. MwSt) vereinbart. Beweist ein Vertragspartner, dass ein höherer oder niedrigerer Betrag als die vereinbarte Pauschale angefallen ist, so tritt dieser an deren Stelle. Für jeden angefangenen Monat, an dem der Vertragsgegenstand nicht auf vereinbarte weise beim Vermieter eingeht, wird als Schadensersatz die jeweilige Monatsmiete vereinbart.

§ 10 Datenschutz, Formvorschriften, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter und dessen Refinanzierungspartner die bekannt gegebenen personenbezogenen Daten des Mieter speichern, übermitteln, verändern oder löschen. Er ermächtigt den Vermieter und dessen Refinanzierungspartner, Bankauskünfte einzuholen.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Händler schriftlich bestätigt werden.

Falls der Mieter Vollkaufmann ist oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, wird als Erfüllungsort der Sitz des Vermieter vereinbart.

Gerichtsstand ist in diesem Fall nach Wahl des Klägers der Sitz des Vermieter oder des Mieter.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, gemeinsam eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn der ungültigen Bestimmung in gültiger Art und Weise Rechnung trägt.

Gerichtsstand ist in diesem Fall der Sitz der LHL.

LHL Bürotechnik & Einrichtung GmbH
Äußere Neumarkter Strasse 80
84453 Mühldorf am Inn

Deutschland

Tel.: +49 8631 92130-0
Fax: +49 8631 92130-99
E-Mail: office@lhl-service.de
UstID: DE 161863827
Steuer-Nr. 141/11845019